



## Checkliste

### rechtsverbindliche Bestätigung der Mittel- verwendung und Rückzahlung nicht verwendeter Mittel

#### Fachbezogene Pauschale für das Haushaltsjahr 2023

#### Umsetzung des Aktionsprogramms „Ankommen und Aufholen“ – Abbau von Lernrückständen

Der Verwendungszeitraum der fachbezogenen Pauschale erstreckt sich vom 1. Januar 2023 bis zum 6. August 2023. Bis zum 6. August 2023 erbrachte Leistungen dürfen aus Mittel der fachbezogenen Pauschale finanziert werden.

Bildungsanbieter dürfen bis spätestens zum 31. Juli 2023 erbrachte Lerneinheiten bis zum 31. Oktober 2023 mit den Schulträgern abrechnen.

**Kommunale Schulträger** sollten spätestens ab **Mitte August** mit der Abfrage bei den Schulen in Ihrer Trägerschaft und ggf. bei den Ersatzschulen starten. Die Abrechnungen der Bildungsanbieter der bis zum 31. Juli 2023 geleisteten Lerneinheiten soll bis zum 31. Oktober 2023 erfolgen. Bitte reichen Sie die rechtsverbindliche Bestätigung bis zum **30. November 2023** beim DLR Projektträger ein.

Gemäß § 29 Abs. 4 Haushaltsgesetz NRW **muss** der kommunale Schulträger in **einer** rechtsverbindlichen Bestätigung berichten über den Einsatz der

- a) ihm und den Schulen in seiner Trägerschaft zur Verfügung gestellten Pauschalmittel UND
  - b) der Mittel, welche von ihnen an Träger anerkannter Ersatzschulen und sonstige öffentliche Träger weitergeleitet wurden.
- Der kommunale Schulträger berichtet über den **kompletten bewilligten Zeitraum**, also über den Einsatz **aller Pauschalmittel (eigene Schulen und ggf. Ersatzschulträger)**, die vom 1. Januar 2023 bis einschließlich 6. August 2023 verausgabt wurden. Der kommunale Schulträger sollte dazu **spätestens Mitte August** mit den **Schulen in seiner Trägerschaft** UND ggf. den **Ersatzschulträgern**, denen er Mittel weitergeleitet hat in Kontakt treten und die Mittelverwendung erfragen.

Kommunale Schulträger mit Weiterleitungen können das Muster „Rechtsverbindliche Bestätigung – Ersatzschulträger“ aus dem [Online-Formularschrank](#) nutzen, um bei den Ersatzschulträgern eine Rückmeldung über den Einsatz der weitergeleiteten Mittel einzuholen. An den vom Empfänger der Weiterleitung einzureichenden Verwendungsnachweis werden keine strengeren Anforderungen gestellt als an den Nachweis der Verwendung durch den Erstempfänger.

Wenn der kommunale Schulträger **alle Angaben zusammengetragen hat**, berichtet er in **einer** Bestätigung über alle verwendeten und nicht verwendeten Mittel. Dazu kann der kommunale Schulträger das „Muster rechtsverbindliche Bestätigung“ aus dem [Online-Formularschrank](#) verwenden. Die ihm zur Verfügung gestellte Summe kann dem Bescheid zur fachbezogenen Pauschale entnommen werden. Die Summe kann auch der Übersicht im Online-Formularschrank entnommen werden.

Die Bestätigung muss persönlich (handschriftlich oder mit einer zertifizierten elektronischen Signatur) unterzeichnet werden. Die Bestätigung muss als PDF-Datei an die E-Mail-Adresse [ankommen\\_und\\_aufholen@dlr.de](mailto:ankommen_und_aufholen@dlr.de) mit dem Betreff „Bestätigung Mittelverwendung, Name Schulträger“ versendet werden.

Bitte beachten Sie auch die untenstehenden **Regelungen zur Rückzahlung** der nicht verwendeten Mittel.

### **Hinweise für Ersatzschulträger - Berichtspflicht und Rückzahlung nicht verwendeter Mittel**

Ersatzschulträger berichten gegenüber den kommunalen Schulträgern, von denen Sie Mittel erhalten haben. Sie berichten gegenüber jedem kommunalen Schulträger jeweils über die Verwendung der Summe, die sie von diesem erhalten haben. **Nicht verwendete Mittel** sollen von den Ersatzschulträgern schnellstmöglich **an die Kommunen zurückerstattet** werden.

Ersatzschulträger berichten bitte möglichst bis spätestens zum **13. November 2023** an den/die kommunalen Schulträger.

### **Rückzahlung nicht verwendeter Mittel an die Landeshauptkasse durch den kommunalen Schulträger**

Nicht verbrauchte oder nicht nachgewiesene Mittel, die zur Verfügung gestellt wurden, sind gemäß § 29 Absatz 5 Haushaltsgesetz 2023 bis zum 31. März 2024 unaufgefordert zu überweisen an die Landeshauptkasse, IBAN DE59 3005 0000 0001 6835 15, bei der Landesbank Hessen-Thüringen unter Angabe eines Aktenzeichens.

Abweichend davon bitten wir darum, die nicht verwendeten Mittel möglichst bereits **innerhalb des Haushaltsjahres 2023** an die Landeshauptkasse zu erstatten. Folgendes Verfahren soll bei der Rückerstattung befolgt werden:

Sie senden die finale rechtsverbindliche Bestätigung wie oben beschrieben an die E-Mail Adresse

[ankommen\\_und\\_aufholen@dlr.de](mailto:ankommen_und_aufholen@dlr.de).

DLR Projektträger prüft die eingegangene rechtsverbindliche Bestätigung auf Plausibilität.

DLR Projektträger teilt das positive Prüfergebnis der zuständigen Bezirksregierung mit.

Die zuständige Bezirksregierung sendet dem kommunalen Schulträger daraufhin das Aktenzeichen für die Rückzahlung zu.

Der kommunale Schulträger erstattet die nicht verwendeten Mittel **unter Angabe dieses Aktenzeichens in einer Gesamtsumme** an die Landeshauptkasse, IBAN DE59 3005 0000 0001 6835 15, bei der Landesbank Hessen-Thüringen. Rechtsverbindliche Frist ist der **31. März 2024**.

Die nicht verbrauchten oder nicht nachgewiesenen Mittel sind möglichst in einer **Gesamtsumme** zu überweisen. Um unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, sollen keine Teilerstattungen erfolgen.

Nicht fristgemäß zurückgezahlte Beträge sind gemäß § 29 Absatz 5 Haushaltsgesetz 2023 mit 5 Prozent über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich gerne unter dem Betreff „Rückfragen Bestätigung Mittelverwendung“ an die E-Mail-Adresse [ankommen\\_und\\_aufholen@dlr.de](mailto:ankommen_und_aufholen@dlr.de).